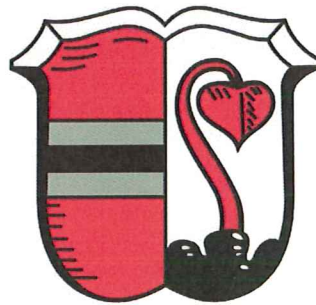


# Gemeinde Halfing



## **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)**

vom 13.11.2015

## Inhaltsverzeichnis

		Seite:
§ 1	Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen	3
§ 2	Begriffsbestimmung	3
§ 3	Ausnahmen	3/4
§ 4	Vollzugsregeln	4
§ 5	Ordnungswidrigkeiten	4
§ 6	In-Kraft-Treten, Geltungsdauer	5
	Anlage 1	6

# Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Halfing (Plakatierungsverordnung)

vom 13.11.2015

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Halfing folgende Verordnung:

## § 1 - Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur mit Genehmigung der Gemeinde Halfing und nur an den hierfür von der Gemeinde Halfing benannten Örtlichkeiten (Anlage 1) angebracht werden.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

## § 2 - Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## § 3 - Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen **durch Vereine und Verbände** in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang:

a) Bei **Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen** die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von **sechs Wochen** vor dem Wahltermin,

- b) Bei **Volksbegehren** die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von **vier Wochen** vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) Bei **Bürgerbegehren** die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von **sechs Wochen** ab Anzeige bei der Gemeinde
- d) Bei **Volks- und Bürgerentscheiden** die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von **sechs Wochen** vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder entfernt werden.

#### **§ 4 - Vollzugsregeln**

(1) Die Anschläge oder sonstige Vorlagen sind bei der Gemeinde Halting abzugeben und werden von dieser angebracht. Nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde können Anschläge auch vom Veranstalter selbst an den von der Gemeinde benannten Örtlichkeiten angebracht werden.

(2) Plakate können nur zum Aushang gebracht werden, soweit Platz in den Schaukästen und Anschlagflächen vorhanden ist. Ein Anspruch auf Aushang kann nicht abgeleitet werden.

(3) Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere von Plakaten in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung beeinträchtigen.

(4) Widerrechtlich angebrachte Plakate werden kostenpflichtig entfernt.

(5) Anschläge sind spätestens 1 Woche nach Veranstaltungsende vom Veranstalter wieder zu entfernen. In gemeindlichen Schaukästen werden die Anschläge durch die Gemeinde entfernt.

#### **§ 5 - Ordnungswidrigkeiten**

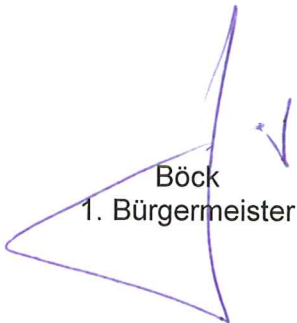
Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

## § 6 - In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Halfing vom 14.01.2010 außer Kraft.

### GEMEINDE HALFING

Halfing, 13.11.2015

  
Böck  
1. Bürgermeister



## **Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Halfing vom 13.11.2015**

Standorte und Örtlichkeiten i.S. § 1 der Plakatierungsverordnung für zulässige Plakatierungen:

1. Gemeindlicher Schaukasten am Rathaus
2. Wander- und Panoramatafel an der Bahnhofstraße (vor Gasthaus Schildhauer)
3. FI-Nr. 485 und 486 der Gemarkung Halfing (Chiemseestraße)
4. Litfasssäule in der Wasserburger Str. 1 (neben Gemeindehaus) mit Genehmigung der betreibenden Firma

## **I. Beschlussvermerk:**

Vorstehende Verordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Halfing vom 11.11.2015 mit **14/0** Stimmen beschlossen.

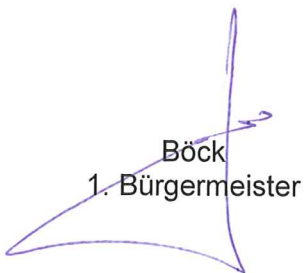
## **II. Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Verordnung wurde am 13.11.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln in Halfing hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **13.11.2015** angeheftet und am **30.11.2015** wieder entfernt.

## **GEMEINDE HALFING**

Halfing, den 30.11.2015

  
Böck  
1. Bürgermeister



